

Verkündungsblatt

8/2007

Ausgabedatum:
13.09.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät	Seite 2
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Systems Design	Seite 23
Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 27
Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie (Korrektur zum Verkündungsblatt 4/2007 vom 29.06.2007)	Seite 32
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies an der Philosophischen Fakultät	Seite 33
Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies an der Philosophischen Fakultät	Seite 45
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover und des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 55
Gemeinsame Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover und des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 66
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Seite 72
Änderung der Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur	Seite 85
Archivordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 86

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.06.2007 die nachstehende Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 25.07.2007 genehmigt. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 NJAG genehmigt. Die Ordnung wurde durch Aushang bekannt gemacht und ist am 10.08.2007 in Kraft getreten.

Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät

(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SPPrO) gemäß § 4a Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2003 (Nds. GVBl. S. 346)

Neubekanntmachung in der Fassung vom 6. Juni 2007

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. ²Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung.

§ 2 - Gegenstände der Prüfung

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 3 - Zuständigkeiten der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. ²Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus (§ 9), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit mit (§ 9 Abs. 6); nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt sie oder er die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 12 und 13).

(2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 4 - Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.

(3) Sollte in einem Schwerpunktbereich die Nachfrage auch unter Berücksichtigung der weiteren als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen (Absatz 2) die Prüfungskapazität überschreiten, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan befristet andere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit diese die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes berufen sind.

§ 5 - Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer

¹Alle Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet.
²Die Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Abs. 1 und 2 teilen die Aufgaben für die Studienarbeiten (§ 9) der Studiendekanin oder dem Studiendekan rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. ⁴Alle Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Studienarbeiten innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 - Meldung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7,
- b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgesehen sind,
- c) die die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll,
- d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat, und
- e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. August des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung ist nur bis zum Erhalt des Aufgabentextes der Studienarbeit (§ 9 Abs. 2 S. 1) möglich.

§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist,
- b) die Zwischenprüfung bestanden hat und
- c) erfolgreich eine Lehrveranstaltung in Methodenlehre besucht hat.

(2) ¹Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung entsprechen oder wenn sie an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung genügen. ²Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vergleichbar sind.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

§ 8 - Bestandteile der Prüfung

(1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind

- a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9),
- b) das Halten eines Referates (§ 10) und
- c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 11).

(2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunkgruppe abdecken.

(3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

§ 9 - Studienarbeit

(1) In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann.

(2) ¹Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu Beginn der auf das erste Fachsemester im Schwerpunkstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. ²Von der Aufgabenstellerin und dem Aufgabensteller wird ein individuell auf die Studienarbeit bezogener Literaturhinweis ausgegeben. ³Weitere Hilfen für den Prüfling sind nicht zulässig. ⁴Der Prüfling kann die Aufgabe binnen einer Woche nach der Zuweisung einmalig unbearbeitet an die Studiendekanin oder den Studiendekan zurückgeben; in diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Prüfling binnen einer Woche eine neue Aufgabe zu.

(3) ¹Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ²Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeordneten Kennzeichnung zu versehen.

(4) ¹Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen nach Zuweisung oder im Falle des Abs. 2 S. 4 nach Zweitzuweisung in Reinschrift und zusätzlich elektronisch gespeichert bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. ²Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe auf den Postweg. ³Die Rechtzeitigkeit ist vom Prüfling nachzuweisen. ⁴Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die in Reinschrift abgelieferte Fassung. ⁵Der Umfang des Textteils der Studienarbeit soll 85.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten.

(5) ¹Die Studienarbeit wird grundsätzlich von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat. ²Tritt der Fall des § 4 Abs. 3 ein, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studienarbeiten den nach dieser Vorschrift bestellten Prüferinnen und Prüfern zur Bewertung zu. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit vor dem Referat schriftlich mit.

§ 10 - Referat

¹Der Prüfling hält über das Thema der Studienarbeit in einem Seminar, das von der Prüferin oder dem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat. ²Das Referat besteht aus einem Vortrag des Prüflings, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion. ³Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Prüflings werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, wobei insbesondere die Schlüsselqualifikationen mit einzubeziehen sind.

§ 11 - Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbständigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt. ²Sie wird von zwei Prüfern (§ 4) durchgeführt. ³Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling etwa 15 Minuten.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Prüfenden den Vorsitz führt.

(5) ¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Abschnitt 4: Bewertungen

§ 12 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(2) ¹Gelangt die Prüferin oder der Prüfer bei der Bewertung der Studienarbeit (§ 9) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden. ²Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt. ³Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(3) ¹Gelangen die beiden Prüfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 11) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. ²Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 13 - Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 12 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 40 v.H., des Referats mit 10 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 50 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 12 Abs. 1 genannten Verordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

(4) ¹Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt. ²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

§ 14 - Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen

¹Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen.

§ 15 - Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ³Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) ¹Wird die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrochen, so kann sie erst im nächsten Prüfungsdurchgang fortgesetzt werden. ²Ein Anspruch auf die Einräumung eines früheren Termins besteht nicht.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er die Studienarbeit (§ 9) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden. ³Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 13 Abs. 4 S. 2) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 11) für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. ²Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet. ³Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 17 - Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) beantragt. ²Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein. ³Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 3), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.

(3) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. ²Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) und spätestens bis zum 15. August des der Wiederholungsprüfung vorangehenden Kalenderjahres zu stellen. ⁴Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Prüfungsgesamtnote erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) ihre schriftlichen Arbeiten und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

§ 19 - Prüfungsausschuss

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an. ²Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 20 - Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 13 Abs. 4 S. 1, § 16 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 3) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der nach § 19 gebildete Prüfungsausschuss. ²Einen Abhilfebescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 21 – Prüfungsfächer

¹Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ²Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 22 Abs. 1 a), b), d), e) und f)), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gewählten Fächer.

§ 22 – Schwerpunktbereiche

(1) An der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- a) Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung;
- b) Arbeit, Unternehmen, Soziales;
- c) Europäische Binnenmärkte;
- d) Strafverfolgung und Strafverteidigung;
- e) Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung;
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung.

(2) Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“ sind:

- a) aus den Grundlagenfächern das Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“ sowie das Fach „Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Juristische Methodenlehre“;
- b) aus dem materiellen Recht die Fächer „Schuldrecht einschließlich gesetzlicher Schuldverhältnisse“, „Handelsverkehr und Kreditsicherheit“, „Grundlagen und ausgewählte Fragen des Handelsrechts“, „Regeln menschlicher Interaktion im Familien- und Erbrecht“.
- c) Gegenstand der Prüfung sind ein Fach aus den Grundlagenfächern und zwei Fächer aus dem materiellen Recht.

(3) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.

(4) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Europäische Binnenmärkte“ sind die Fächer „Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Europäisches Verbraucherrecht“, „Recht des Handelsverkehrs“, „Deutsches Wettbewerbs- und Kartellrecht“ und „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Europäisches Verbraucherrecht“, „Recht des Handelsverkehrs“, „Einführung in das Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“ und entweder „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“ oder „ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts“.

(5) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“ und „Strafvollzug“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“ und „Kriminologie“ sowie entweder „Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Jugendstrafrecht“ oder „Strafvollzug“.

(6) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung“ sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Internationale Streitbeilegung“, „Grundzüge des internationalen Privatrechts“, „Grundzüge der Rechtsvergleichung“, „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ und „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Internationale Streitbeilegung“, „Grundzüge des internationalen Privatrechts“ und „Grundzüge der Rechtsvergleichung“ sowie entweder „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ oder „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“.

(7) Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“ sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“ sowie ein

Gebiet aus den „Grundlagen des Schwerpunktbereichs“ und Grundzüge von zwei Gebieten des „Infrastrukturverwaltungsrechts“.

§ 23 – Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der während des Schwerpunktstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen:

1. im Schwerpunktbereich „Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“
 - a) im Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“:
Römische und germanische Rechtsquellen; jüngere deutsche und europäische Rechtsgeschichte; Verfassungsgeschichte; Juristische Methode in der Rechtstheoriesgeschichte.
 - b) im Fach „Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Juristische Methodenlehre“:
Rechtsbegriff und -geltung; Rechtsquellen; juristische Methode und ihre Geschichte; „soft law“ und „hard law“; Rechtssoziologie; Rechtsvergleichung; Staatslehre; Gesetzgebungslehre.
 - c) im Fach „Schuldrecht einschließlich gesetzlicher Schuldverhältnisse“:
Grundsätze BGB und Schuldrecht; Verbraucherschutz; private Rechtsetzung und AGB; vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse; Vertragsgestaltung und Verfahrenspraxis.
 - d) im Fach „Handelsverkehr und Kreditsicherheit“:
Prinzipien; Besitz; Eigentum; Sicherungsrechte; Konkurrenz der Kreditsicherungsinstrumente; Richterrecht neuer Sicherungsformen; notar- und anwaltsbezogene Praxis.
 - e) im Fach „Grundlagen und ausgewählte Fragen des Handelsrechts“:
Kaufmann, Personal, Register; Unternehmen und Handelsgeschäfte im Systemvergleich; Gesellschaftsrecht im Systemvergleich; Struktur und Spielregeln unternehmerischer Interaktion; anwaltliche Vertragsgestaltung und spezifische Verfahrensformen.
 - f) im Fach „Regeln menschlicher Interaktion im Familien- und Erbrecht“:
Ehe- und Ehwirkungen; Scheidung; Unterhalt; Medizinrecht und -technik; Verwandtschaft; Erbfolge, Erbspruch; Testament; Erbvertrag; Pflichtteil; Erbschein; Haftung.
2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:
 - a) im Fach „Arbeitsrecht“:
Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes; Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens; Recht der Koalitionen; Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene; Arbeitskampfrecht; Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge; Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung); europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts; das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren); anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.
 - b) im Fach „Unternehmensrecht“:
Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft und Europäische Aktiengesellschaft; Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen; Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen; Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne; Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Wertpapierhandelsrecht; Wertpapierhandels- und Übernahmerecht und weitere Rechtsquellen; Kapitalmarktaufsicht; Kapitalanlegerschutz; Europäisches- und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht; Vertragsgestaltung im Unternehmens und Kapitalmarktrecht; Grundlagen der Unternehmensbesteuerung.
 - c) im Fach „Sozialrecht“:
Grundlagen des Sozialrechts (Begriff und wissenschaftliche Systematisierungsversuche, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht); Soziale Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung); Soziale Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung sowie Rehabilitation und Schwerbehindertenrecht); Soziale Entschädigung (im Überblick); Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens; Allgemeines Sozialversicherungsrecht (insbesondere Grundprinzipien, Organisation, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis, Gesamtsozialversicherungsbeitrag); Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht und Arbeitsförderung; Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.

3. Im Schwerpunktbereich „Europäische Binnenmärkte“:
 - a) im Fach „Europäisches Wirtschaftsrecht“:
aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip; Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln; Beihilfeverbot und Fusionskontrolle; Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft; Methoden der Wirtschaftsrechtsharmonisierung.
 - b) im Fach „Europäisches Verbraucherrecht“:
Harmonisierungsgrundlagen und harmonisierte Teilbereiche des Verbraucherrechts, Recht des unlauteren Wettbewerbs sowie Verbraucherleitbild.
 - c) im Fach „Recht des Handelsverkehrs“:
Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung.
 - d) im Fach „Deutsches Wettbewerbs- und Kartellrecht“:
Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rechtsverwirklichung; Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich Rechtsdurchsetzung.
 - e) im Fach „Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien“:
elektronische Verträge und Verbraucherschutzrecht, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht, elektronische Signaturen und Datensicherheit aus technischer und rechtlicher Sicht, Informationstechnologie und Immaterialgüterrecht, Einführung in die anwaltliche Berufspraxis anhand ausgewählter IT-rechtlicher Fragen.
 - f) zusätzlich und zwischen den Studienjahren wechselnd ausgewählte Teilbereiche des europäischen und des deutschen Wirtschaftsrechts, insbesondere: Bankrecht, Versicherungsrecht, Energierecht, Transportrecht, Recht der Produktion und des Absatzes von Industrieprodukten, Recht der Dienstleistungsmärkte, Wirtschaftsrecht der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie Recht der Nachfrage der Öffentlichen Hand (insbes. Vergaberecht).
4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:
 - a) im Fach „Strafverfahrensrecht“:
der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung; die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.
 - b) im Fach „Sanktionenrecht“:
Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.
 - c) im Fach „Kriminologie“:
Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung; zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie; aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.
 - d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“:
Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität; die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität; die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze einschließlich der Grundzüge des Umwelt- und des Steuerstrafrechts.
 - e) im Fach „Jugendstrafrecht“:
Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens; das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.
 - f) im Fach „Strafvollzug“:
Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung; Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem; sozialtherapeutische Anstalt; empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.
5. Im Schwerpunktbereich „Recht der internationalen Integration und Rechtsdurchsetzung“:
 - a) im Fach „Völkerrecht“:
Regelungsbereich des Völkerrechts; Völkerrechtssubjekte; Quellen des Völkerrechts; diplomatische Beziehungen; völkerrechtliche Verantwortlichkeit; Völkerrecht und Landesrecht.
 - b) im Fach „Europäisches Verfassungsrecht“:
Staatslehre; Konstitutionalisierung; Föderalismus; Institutionen; europäische Prinzipienlehre; Souveränität und Vorrang; staatliches Unionsverfassungsrecht; Handlungsformen; Unionsbürgerschaft; Grundrechte; Grundfreiheiten.
 - c) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:
Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumsschutz.
 - d) im Fach „Internationale Streitbeilegung“:

Europäisches Prozessrecht; internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit; WTO-Streitschlichtungsverfahren.

- e) im Fach „Grundzüge des internationalen Privatrechts“:
Allgemeine Lehren; Einzelanknüpfungen im internationalen Vertrags-, Delikts-, Sachen- sowie Familien- und Erbrecht.
 - f) im Fach „Grundzüge der Rechtsvergleichung“:
Theorie der Rechtsvergleichung; Überblick über die Rechtskreise.
 - g) im Fach „Vertiefung Völkerrecht und öffentlich- rechtliche Rechtsvergleichung“:
Individualschutz und sonstige ausgewählte Gebiete des Völkerrechts, insbesondere Seerecht, Luft- und Weltraumrecht, Umweltrecht; humanitäres Völkerrecht; vergleichendes Verfassungsrecht, ausgewählte Fragen des vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Föderalismus, gerichtliche Kontrolle).
 - h) im Fach „Vertiefung Internationales Zivilprozessrecht und zivilrechtliche Rechtsvergleichung“:
Internationales Zivilprozessrecht, Europäisches Zivilprozessrecht; Internationales Insolvenzrecht; Überblick über die Rechtskreise; ausgewählte Fragen der Rechtsvergleichung im englischen, französischen und amerikanischen Recht (Vertragsschluss, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Trust, Sachenrecht).
6. Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“:
- a) im Fach „Grundlagen des Schwerpunktbereichs“:
aus der Verwaltungslehre: Aufgaben der Verwaltung; Organisation; Personal, Kontrolle; Planung und Steuerung des Verwaltungshandelns, Steuerungsmodelle; Verwaltungsverantwortung; Kommunikation;
aus dem Planungsrecht: Plan als Handlungsform; Arten von Plänen; Besonderheiten planungsrechtlicher Normen; Planung als Abwägungsvorgang; Plangewährleistung; Planfeststellungsverfahren;
aus dem Öffentlichen Sachenrecht: Begriff der öffentlichen Sache; Gemeingebrauch; Sondergebrauch; Verwaltungsgebrauch; Anstaltsgebrauch; Anstaltsnutzung.
 - b) im Fach „Wirtschaftsverfassungsrecht“:
Wirtschaftssysteme; Globalsteuerung; Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes; Besteuerung der Wirtschaft; Gesetzgebung und Regierung auf dem Gebiet der Ordnung und Beeinflussung der Wirtschaft; Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Tätigkeit.
 - c) im Fach „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“:
Organisation der Wirtschaftsverwaltung; Ziele, Wirkungsfelder und Werkzeuge; wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand; Gewerberecht, insbesondere Techniken gewerberechtlicher Regelung; Überwachung der Person des Gewerbetreibenden; Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts; Legitimation und Ordnung des Subventionswesens.
 - d) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:
Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumsschutz.
 - e) im Fach „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“:
Wettbewerbskonzepte; Begriff; politischer Gehalt; deutsches und europäisches Kartell- und Kartellverfahrensrecht; deutsche und europäische Fusionskontrolle; Marktverhalten unter Marktmachtkonzepten; Vergaberecht.
 - f) im Fach „Infrastrukturverwaltungsrecht“:
Grundzüge von Einzelbereichen wie insbesondere Energierecht, Umweltrecht, Verkehrsrecht oder Medien- und Telekommunikationsrecht.

IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.04.2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 11.07.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) genehmigt. Die Ordnung tritt, nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt, am 01.10.2007 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft / Functional and Applied Linguistics“

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester und in zwei Kompetenzbereiche: Im ersten stehen Fragen des Sprachwandels, der Sprachvariation und des Sprachgebrauchs im Deutschen und im Englischen im Mittelpunkt, im zweiten Modelle der linguistischen Beschreibung, Theorien des Spracherwerbs und des Sprachenlernens.

Im Einzelnen sind zu studieren:

- drei Pflichtmodule im Umfang von je 14 LP,
- zwei Module im Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von je 6 LP,
- drei Wahlpflichtmodule aus den beiden Kompetenzbereichen im Umfang von je 12 LP,
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1 und 2 und der Masterarbeit. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis

§ 4 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein sprachwissenschaftliches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Das Thema der Arbeit wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten festgelegt. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Masterarbeitsthemas setzt ein vorheriges Bestehen der Module FAL 1 bis 3 voraus sowie die Erlangung von insgesamt 78 LP.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Im Übrigen gelten § 10, § 11 und § 12 sinngemäß.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die notwendigen 120 Leistungspunkte erbracht und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letzte mögliche Wiederholung einer erforderlichen Prüfungsleistungen (siehe § 9) nicht bestanden ist.

§ 6 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Studiengang „Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft / Functional and Applied Linguistics“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Sie setzt voraus, dass die Module 1 bis 3 bestanden sind und dass Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 78 Leistungspunkten erbracht wurden.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen und Hausarbeiten.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Sie dauert 1 Stunde, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit im Rahmen eines Moduls.

(5) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8 Anmeldung

¹Die Anmeldung für eine Prüfungsleistung erfolgt beim Prüfungsamt. ²Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ³Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

§ 9 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal, eine nicht bestandene Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die oder der zu Prüfende können zu Wiederholungen nicht bestandener Prüfungsleistungen eine oder einen neuen Prüfenden wählen und in Absprache gegebenenfalls die Art der Prüfungsleistung neu wählen. ²Die letzte mögliche Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit ist mündlich bei zwei Prüfenden abzulegen (Dauer: 30 Minuten).

§ 10 Versäumnis, Rücktritt,

¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein *fachärztliches* oder im Zweifelsfall ein *amtsärztliches* Zeugnis vorzulegen.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte. ³Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Bei der letztmaligen Wiederholung einer Prüfungsleistung (siehe § 9 Abs.2) ist die Leistung bestanden, wenn sie jeweils von den Prüfenden mit mindestens 'ausreichend' oder 'bestanden' bewertet wird. ²Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfenden.

§ 13 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 14 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im In- oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 und 2 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird *unverzüglich* ein Zeugnis *gem. Anlage 1* ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über eine nicht bestandene Prüfungsleistung und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die *bestandenen* Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der von der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover aus Mitgliedern des Englischen und Deutschen Seminars gebildet wird.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- zwei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten
- ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- ein Mitglied der Studierendengruppe

(3) ¹Der Vorsitz wird in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbstständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklungen hinsichtlich der Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Dieser Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Einblick in die Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall beschließen, dass Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen sind.

(11) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung Studien begleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Wiederholungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. ²Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden in Absprache mit dem oder der zu Prüfenden bestellt. ³Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) ¹Für die Bewertung des Moduls Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. ²Hierbei sind die Vorschläge der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) ¹Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. ⁴Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad Master of Arts (M. A.)*, nachdem sie/er * die Masterprüfung im Studiengang
Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft am bestanden hat.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den,
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards
Ms./Mr.*,
born in,
the degree of
Master of Arts (M. A.)*.
The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts*
programme Functional and Applied Linguistics
Date issued
(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

Anlage 1a (zu § 16 Abs. 1)

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Masterprüfung im Studiengang Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft
am mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Masterarbeit über das Thema:
(Note)(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen
beigefügt.

Englischsprachige Fassung:

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*
born in
has passed the Master's Examination in the Master Programme Functional and Applied Linguistics
with the overall grade¹ :

Subject of Master's thesis
(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the
examination.

Anlage 1b (zu § 16, Abs. 1)

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang **Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft/Functional and Applied Linguistics** folgende Module bestanden.

Modul 1*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Modul 2*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
born in,
has successfully passed the following courses in the Master's Programme Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft/Functional and Applied Linguistics

Module 1*	grade ¹	credit points
.....

Module 2*	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 2: Module im Master Funktionale und Angewandte Linguistik

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind neben den aufgeführten Prüfungsleistungen Studienleistungen entsprechend der Studienordnung nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. *Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.*

Nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal, eine nicht bestandene Masterarbeit einmal wiederholt werden. Die Wiederholung nicht bestandener Klausuren in den Pflichtmodulen ist als mündliche Prüfung (30 Min.) vorgesehen. (entsprechend § 9 der vorliegenden PO!)

1. Pflichtmodule (84 LP):

Name des Moduls	Semesterlage	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand in Std.
im Fach:					
FAL 1: Grammatische Beschreibung / Grammatical Description	1	FAL 1.1: Grundlegende Veranstaltung z.B. aus den Bereichen Phonologie, Morphologie, Syntax FAL 1.2: Veranstaltung z.B. aus den Bereichen Syntax, Semantik, Pragmatik, kognitive Linguistik	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (90 Min.)	14	420
FAL 2: Theorien u. Methoden der Linguistik / Linguistic Theory and Methodology	1	FAL 2.1: Überblicksvorlesung mit Übung FAL 2.2: Schwerpunktthema, z.B. Theorienvergleich anhand eines Problemfeldes	Hausarbeit (90 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (90 Min.)	14	420
FAL 3: Medienkommunikation / Media and Communication	2	FAL 3.1: Theorie und/oder Praxis der Massenmedien FAL 3.2: Neue Medien	Hausarbeit (90 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (90 Min.)	14	420
FAL 8: Masterarbeit	4	FAL 8: Kolloquium	Masterarbeit	30	900
im Bereich Schlüsselkompetenzen:					
SK 1: Fremdsprachenkenntnisse	2-3	siehe Vorlesungsverzeichnis des Fachsprachenzentrums	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6	180
SK 2: Auslandsstudium/Praktikum	3-4	Kolloquium	Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit	6	180
Pflichtmodule gesamt:			Σ	84	

2. Wahlpflichtmodule (36 LP):

Zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem gewählten Kompetenzbereich zu wählen; ein weiteres Modul ist beliebig aus einem der beiden Kompetenzbereiche zu wählen.

Name des Moduls	Semesterlage	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand in Std.
im Kompetenzbereich 1: Sprachwandel, Sprachvariation und Sprachgebrauch					
FAL 4: Sprachvariation und Sprachwandel / Language Variation and Language Change	2-3	FAL 4.1: Sprachwandel und/ oder Sprachvariation	Hausarbeit (ca 20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.)	12	360
		FAL 4.2: Sprachwandel und/ oder Sprachvariation			
FAL 5: Sprachkontrast und Sprachvergleich / Language Contrast and Language Comparison	2-3	FAL 5.1: Übereinstimmungen und Divergenzen zwischen Deutsch und Englisch	Hausarbeit (ca 20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.)	12	360
		FAL 5.2: Kontrastive Pragmatik und Soziolinguistik sowie sprachtypologische Verfahrensweisen			
im Kompetenzbereich 2: Modelle der linguistischen Beschreibung, Theorien des Spracherwerbs und des Sprachenlernens					
FAL 6: Mehrsprachigkeit und Multiliteralität / Multilingualism and Multiliteracies	2-3	FAL 6.1: Sprachpolitik, Mehrsprachigkeit, Bilingualismus	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.)	12	360
		FAL 6.2: Multiliteralität, bilingualer Unterricht			
FAL 7: Spracherwerb und Sprachvermittlung / Language Acquisition and Language Teaching	2-3	FAL 7.1: Sprachlehr- und lerntheorien, Lernaltersanalyse	Hausarbeit (20-25 Seiten), oder Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit (20-25 Seiten)	12	360
		FAL 7.2: Planung und Analyse von Zweit- bzw. Fremdsprachenunterricht mit Praxisbezug			
Wahlpflichtmodule gesamt:			Σ	36	

Anlage 2: Musterstudienplan**Anmerkung: Der Musterstudienplan gibt nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums.**

	1. Semester	2.Semester	3.Semester	4. Semester
	FAL 1: Grammatische Beschreibung / Grammatical Description	FAL 3: Medienkommunikation / Media and Communication	FAL 5: Sprachkontrast u. Sprachvergleich / Language Contrast and Language Comparison	
	14 LP	14 LP	12 LP	
	FAL 2: Theorien u. Methoden der Linguistik / Linguistic Theory and Methodology	FAL 4: Sprachvariation und Sprachwandel / Language Variation and Language Change	FAL 6: Mehrsprachigkeit und Multiliteralität / Multilingualism and Multiliteracies	FAL 8: Masterarbeit
	14 LP	12 LP	12 LP	30 LP
		SK 1: Fremdsprachen- kenntnisse	SK 2: Auslandsstudium/ Praktikum	
		6 LP	6 LP	
Summe	28 LP	32 LP	30 LP	30 LP

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.06.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen, das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung am 17.07.2007 genehmigt (AZ: 21 B – 745 03 – 96). Die Ordnung wurde durch Aushang bekannt gemacht und ist am 10.08.2007 in Kraft getreten.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Systems Design

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Systems Design.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Systems Design ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Systems Design oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch das Erreichen von mindestens TestDaf-Niveaustufe (TDN) 3 in jedem der vier Prüfungsteile.

- (5) Erfolgreiches Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 6.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Systems Design beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2ff.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung nach § 6 wird eine Gesamtnote als linearer Mittelwert gebildet. Gemäß dieser Gesamtnote wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30. September zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Systems Design

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber nimmt an einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß einem der Profile nach Anlage 1 teil. Die Prüfung umfasst sowohl die allgemeinen Grundlagen, als auch die des gewählten Profils gemäß Anlage 1.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet in deutscher Sprache in Hannover statt. Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird mit einer Note von eins bis fünf klassifiziert.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Prüfungstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 S. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Bewerberprofile

Automatisierungstechnik

Energietechnik

Mikroelektronik

Nachrichtentechnik

Technische Informatik

Informatik

Mechatronik

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.07.2007 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde durch Aushang bekannt gemacht und ist am 10.08.2007 in Kraft getreten.

Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Teilzeitstudium
- § 11 Austauschstudium
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studentinnen und Studenten in die Leibniz Universität Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Leibniz Universität Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studiausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
3. ggfs. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder - gebühren vorlegen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der „Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
4. die Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden.

(4) Waren die Bewerberinnen und Bewerber in demselben Studiengang an deutschen Hochschulen bereits eingeschrieben, werden sie in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Haben sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen und Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die Studentinnen und Studenten erhalten einen Studenausweis und Studienbescheinigungen. Dem Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Leibniz Universität Hannover zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberinnen und Bewerber über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberinnen und Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder gewesen sind.

Bei einer online-Bewerbung bzw. -Einschreibung sind die Angaben nach Satz 2 zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Universität vorgegebenen Form von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu übermitteln.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen bzw. bei der online-Bewerbung nachzureichen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. bei Studienortwechsel eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Notenspiegel und eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
4. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
6. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder –gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto; erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei der Universität ist der Nachweis vollständig geführt,
7. bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Bescheinigung darüber, dass die Dissertation betreut wird.

(4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentinnen und Studenten den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studentinnen und Studenten dies bis zum 15. November für ein Winter- bzw. zum 15. Mai für ein Sommersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist

ferner auf schriftlichen Antrag der Studentinnen und Studenten zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikel 12 a des Grundgesetzes nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studienausweis,
2. Immatrikulationsbescheinigungen und
3. Semestercard.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist - die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrages,
3. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben,
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studienausweis,
2. Semestercard,
3. Studienbescheinigungen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studentinnen und Studenten ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben,
2. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben_oder
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist

und die Studentinnen und Studenten in keinem Studiengang weiter eingeschrieben sind.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

§ 7

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studentinnen und Studenten, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Beurlaubte Studentinnen und Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

(3) Studentinnen und Studenten sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit zu mahnen; es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Anträge auf Erlass der Studienbeiträge oder der Langzeitgebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG sind spätestens bis einen Monat nach Vorlesungs-ende des Semesters zu stellen. Anträge auf Befreiung der Studienbeitragspflicht gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 NHG sind bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn; Anträge gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis zum Ende des Semesters zu stellen.

§ 8

Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer besonderen Dienstpflicht i. S. des Artikel 12a GG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentinnen oder Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein

weiteres Semester erfolgen. Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung sind dem Antrag der Studienausweis, die Semesterkarte und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder

2. vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studentinnen und Studenten, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Leibniz Universität Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Studentinnen und Studenten, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 10

Teilzeitstudium

(1) Studentinnen und Studenten sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium beschlossen hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester.

(3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

(4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

§ 11

Austauschstudium

Ausländische Studentinnen und Studenten, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Semester, nicht übersteigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 2.7.2007 außer Kraft.

Durch Umformatierung war der Modulkatalog der Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie bei der Veröffentlichung im Verkündungsblatt 4/2007 vom 29.06.2007 nicht korrekt wiedergegeben worden; er wird daher nach Berichtigung nachstehend erneut veröffentlicht:

Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie (Korrektur zum Verkündungsblatt 4/2007 vom 29.06.2007)

Modulkatalog

Pflicht- und Wahlpflichtkurse für das Ergänzungsstudium für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

		SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
1.	Experimentelle und theoretische Bodenmechanik *)	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	8,0
2.	Bauinformatik I	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K **)	5,0
3.	Konstruktiver Straßenbau *)	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	8,0
4.	Materialprüfung und Qualitätskontrolle	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
5.	Betontechnologie	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
6.	Meßmethoden in der Geotechnik	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
7.	Gründungen und Spezialtiefbau *)	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	8,0
8.	Erd- und Dammbau / Grundbaudynamik	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
9.	Tunnelbau	6	-	1 M oder 1 K **)	7,0
10.	Baugrubensicherung	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
11.	Bauinformatik II	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K **)	5,0
12.	Wasserwirtschaft *)	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	8,0
13.	Grundlagen der Verkehrsplanung und -modellierung	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	6,0
14.	Grundlagen der Verkehrstechnik und des Straßenraumentwurfs	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	6,0
15.	Straßenentwurf	2	1 H 100 h	1 M oder 1 K **)	7,0
16.	Grundlagen des Baubetriebs	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K **)	6,0
17.	Planung und Entwurf von Brücken	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,5
18.	Geographische Informationssysteme	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
19.	Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
20.	Landmanagement und Fernerkundung	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0
21.	Siedlungswasserwirtschaft	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K **)	7,0

Der oder die Studierende wählt zu den vier Pflichtkursen weitere acht Kurse aus den vorstehenden Wahlpflichtkursen aus.

Erläuterungen:

*) Pflichtkurse

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur

H = Hausarbeit

***) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 08.11.2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Forschungsorientierten Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies an der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 22.08.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zum 01.10.2007 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Forschungsorientierten Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies an der Philosophischen Fakultät

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Masterprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung für den Studiengang Advanced Anglophone Studies bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung dient dem Nachweis vertiefter Fachkenntnisse, der Vertrautheit mit den neuesten Forschungsmethoden und -inhalten in den zugrunde liegenden Bereichen und der Befähigung, problemorientiert, interdisziplinär und wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten, die Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten in relevanten praktischen Tätigkeitsfeldern zu reflektieren sowie zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

§ 2

Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Sämtliche fachwissenschaftliche Veranstaltungen der Advanced Anglophone Studies im Rahmen des Masterstudiengangs Advanced Anglophone Studies werden in der Regel in englischer Sprache angeboten.
- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen sind in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen und Modulen in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. In für den Studiengang relevanten Wahlmodulen/-veranstaltungen anderer Fächer sind die Prüfungs- und Studienleistungen nach Abstimmung mit den Prüfenden in englischer oder deutscher Sprache zu erbringen.
- (3) Die Abschlussarbeit des Masterstudiengangs Advanced Anglophone Studies (im folgenden Masterarbeit) soll in englischer Sprache erstellt werden.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Jahre). Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:
 - fachwissenschaftliche Grundlagen („Theory“) im Umfang von 12 LP mit dem Modul „Theory and Method“ (AAS1),
 - einen Themenbereich („Topic“) im Umfang von 36 LP mit dem Modul „Modul Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures“ (AAS2) sowie zwei weiteren (unter drei) wählbaren Themenmodulen (AAS3 bis AAS5),
 - einen Projektbereich („Project“) im Umfang von 40 LP mit den Modulen „Independent Studies“ (Projektarbeit, AAS6) und „MA-Thesis“ (AAS7),
 - einen Wahlpflichtbereich („Electives“) im Umfang von 32 LP mit den Modulen „Professional Skills“ (Schlüsselkompetenzen, AAS8), „Electives“ (fachlich relevante Module in verwandten Disziplinen, MAAS9) und „Research and Internship“ (Praktikum oder Forschungsaufenthalt, AAS 10).

§ 4 **Aufbau und Inhalt der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Nachweis der Module, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, der Masterarbeit (MA-Thesis) und einer mündlichen Prüfung im Modul MA-Thesis. Art und Anzahl und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Bemessung der Leistungspunkte sind in der Anlage (Modulkatalog) zu dieser Prüfungsordnung festgesetzt.

§ 5 **Masterarbeit**

- (1) Das Modul „MA-Thesis“ (AAS7) besteht aus einem vorbereitenden Kolloquium, der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Leistungspunkten. Auf die Masterarbeit entfallen dabei 28 Leistungspunkte, auf die mündliche Prüfung 2 Leistungspunkte.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll das methodische Vorgehen und die Einbindung der eigenen Forschungsergebnisse in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussion unter Beweis stellen. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 50-60 Seiten haben. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin bzw. dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der nach Absatz 7 vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Abschnitte, der Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich einzeln bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von jener bzw. jenem hauptamtlich Lehrenden des Masterstudiengangs in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden festgelegt, die bzw. der Erstprüfende der Masterarbeit ist. Dem Vorschlag für eine bzw. einen Erstprüfenden durch die oder den zu Prüfenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Lehrperson festgelegt werden, die nicht hauptamtlich lehrend im Masterstudiengang an der Leibniz Universität Hannover ist.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die bzw. der Erstprüfende, die bzw. der das Thema mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt hat sowie die bzw. der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) Die Masterarbeit ist schriftlich im Akademischen Prüfungsamt anzumelden und binnen 22 Wochen nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung der Masterarbeit und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind von den Prüfenden in je einem schriftlichen Gutachten festzuhalten. Die Gutachten sind von den Prüfenden zu unterzeichnen und den Prüfungsakten hinzuzufügen.

- (9) Die mündliche Prüfung soll in Form der Disputation (Verteidigung der Masterarbeit) in englischer Sprache abgelegt werden. Sie hat eine Dauer von 30 Minuten.
- (10) Die mündliche Prüfung muss von zwei Prüfenden abgenommen werden. Über die Prüfung und deren Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das den Prüfungsakten beizufügen ist.

§ 6

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die notwendigen 120 Leistungspunkte und alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letzte mögliche Wiederholung einer erforderlichen Prüfungsleistung nicht bestanden wurde.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7

Zulassung und Anmeldung

- (1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit kann nur erfolgen, bis der Prüfende das Thema ausgegeben hat.
- (3) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten erbracht wurden.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt hat. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 1. Hausarbeit (Abs. 5)
 2. Präsentation (Abs. 6)
 3. mündliche Prüfung
- (2) Studienleistungen sind folgende Leistungen:
 1. Seminararbeit (Abs. 7)
 2. Referat (Abs. 8)
 3. Klausur (Abs. 9)
 4. Essay (Abs. 10)
 5. Praktikums-/Forschungsbericht (Abs. 11)
 6. Annotated Bibliography (Abs. 12)

- (3) Sofern verschiedene Formen der Studien- und Prüfungsleistung möglich sind, werden diese in Absprache zwischen den Studierenden und den Lehrenden festgelegt.
- (4) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind (vgl. § 22 Abs. 2).
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit einem Umfang von ca. 15 Seiten und einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der bzw. dem Prüfenden abzugeben.
- (6) Eine Präsentation umfasst die mündliche Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer der Präsentation umfasst 20 Minuten. Hiermit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Sachverhalte problemorientiert und präzise darzustellen.
- (7) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (Referate, Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.
- (8) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (9) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den Kursbeschreibungen der Studienleistungen zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (10) Ein Essay ist in der Regel eine 2-3-seitige schriftlich fixierte und in Papierform oder elektronisch übermittelte argumentative Behandlung bzw. Beantwortung einer vorgegebenen wissenschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Frage.
- (11) Ein Praktikumsbericht oder Forschungsbericht ist die selbstständige schriftliche Ausarbeitung und Auswertung des Praktikums/Forschungsaufenthalts im Modul Research and Internship mit einem Umfang von ca. 8-10 Seiten und einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Der Bericht wird nicht benotet.
- (12) Eine Annotated Bibliography ist eine in der Regel 2-3-seitige kommentierte Liste der recherchierten Forschungsliteratur zu einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema.
- (13) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Das Modul MA-Thesis kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Im Laufe des Masterstudiums Advanced Anglophone Studies können insgesamt zwei im ersten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist die Masterprüfung (Modul MA-Thesis) gemäß § 9 Abs. 5.
- (3) Wiederholungen nicht bestandener Prüfungsleistungen sind mündlich bei zwei Prüfenden abzulegen (Dauer: 30 Minuten). Die mündliche Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung im ersten Prüfungsversuch § 11 Anwendung findet.
- (4) Wiederholungen nicht bestandener Prüfungsleistungen sind in angemessener Frist abzulegen und sollen spätestens zwei Monate nach Zustellung des Bescheides des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung (durch das Akademische Prüfungsamt) abgelegt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (5) Eine nicht bestandene, d.h. mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 6 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 angerechnet.
- (7) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.
- (2) Wurden die Gründe für den Rücktritt vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- | | | | |
|---------------|---------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der im Rahmen der Prüfung bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. Die Gesamtnote lautet
- | | |
|-----------------------------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
- Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei einem sehr guten Durchschnitt bis 1,5 sieht die Urkunde/das Zeugnis die Vergabe des Prädikats "mit Auszeichnung" vor.
- (6) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn die hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 1 und 2 mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde.
- (7) Für das englischsprachige Zeugnis gilt für die Prüfungsleistungen eine Umwandlung der deutschen Noten in die international verwendete Notenskala.
- | | | |
|-----------|-------------------|--------------------------------|
| Die Note: | sehr gut | wird mit A ausgewiesen, |
| | gut | wird mit B ausgewiesen, |
| | befriedigend | wird mit C ausgewiesen, |
| | ausreichend | wird mit D ausgewiesen, |
| | nicht ausreichend | wird mit F (fail) ausgewiesen. |
- (8) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. die von ihm beauftragte Stelle und ist aktenkundig zu machen (vgl. § 22 Abs. 2).

§ 13 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in Anlage aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) Leistungspunkte geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

- (3) Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel eine Prüfungsleistung erbracht.
- (4) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 12 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 14 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl (120) erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß Anlage aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung beantragt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung beantragt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt sinngemäß § 15 Abs. 2.
- (4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 4. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit dem Vermerk "bestanden" gekennzeichnet.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit und deren Note (sowohl entsprechend der deutschen Notenskala 1 bis 5 als auch nach der internationalen Notenskala entsprechend § 12 Abs. 7) sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Im Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies werden Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22.10.2004 mit dem akademischen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) ausgewiesen.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der von der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover aus Mitgliedern der beteiligten Fächer gebildet wird.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar
 - drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

- (3) Der Vorsitz muss in der Regel von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbstständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Einblick in die Prüfungsakten zu nehmen und an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, eine länger andauernde Behinderung einer Studien- und Prüfungsleistung durch ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall beschließen, dass Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen sind.
- (9) Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbstständigen Lehre Berechtigten der Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung prüfungsberechtigt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Masterarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Wiederholungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird Absprache mit der oder dem zu Prüfenden von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (5) Für die Bewertung des Moduls MA-Thesis (AAS8) sind zwei Prüfende zu bestellen. Hierbei sind die Vorschläge der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Praktikum/Forschungsaufenthalt

- (1) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein Praktikum bzw. ein Forschungsaufenthalt (Modul AAS10 Research and Internship) im englischsprachigen Ausland mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen zu absolvieren. Der Nachweis dieses Praktikums bzw. Forschungsaufenthalts ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- (2) Das Praktikum bzw. der Forschungsaufenthalt ist in einer für den Masterstudiengang relevanten Einrichtung abzuleisten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres, insbesondere zur inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums bzw. Forschungsaufenthalts, regelt die Studienordnung bzw. ist der Modulbeschreibung des Moduls AAS10 zu entnehmen.
- (3) Nach Abschluss des Praktikums bzw. des Forschungsaufenthalts ist ein Bericht anzufertigen. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) In Einzelfällen kann eine vorhergehende einschlägige Berufstätigkeit das Praktikum ersetzen. In diesem Fall muss die bisherige Berufstätigkeit durch entsprechende Nachweise sowie eine schriftliche Darstellung belegt werden. Die Phase der Berufstätigkeit darf in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Über die Anerkennung der Berufstätigkeit als Ersatz für das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden jeweils zu Beginn des Masterprogramms in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 23

Verfahrensvorschriften

- (1) Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Kandidat/die Kandidatin dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem bzw. seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.10.2007 in Kraft.

Anlage (zu § 4): Modulkatalog**a) Pflichtmodule**

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Theory and Method (AAS1)	1 und 2	keine	Klausur, kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures (AAS2)	1	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
Independent Studies (AAS6)	3	Vorherige bzw. parallele Teilnahme an den Modulen AAS1-AAS5	Projektarbeit	Mündl. Präsentation (20 min.)	10	300 Std.
MA-Thesis (AAS7)	4	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des 1. bis 3. Semesters	Referat, Präsentation	MA-Arbeit (50-60 Seiten) Mündl. Prüfung (30 min.)	30	900 Std.
Professional Skills (AAS8)	1 und 2	keine	Präsentation, Projektarbeit, Essays, Seminararbeiten	Präsentation (20 min.)	12	360 Std.
Electives (AAS9)	1 und 2	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
*Research and Internship (AAS10)	2 oder 3	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des 1. und 2. Sem.	Praktikums-/ Forschungsbericht	Keine	8	240 Std.

b) Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen.

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Concepts of Race, Class, and Gender (AAS3)	2 und 3	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
Media, Cultural Communication and Popular Culture (AAS4)	2 und 3	keine	kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
New English Literatures and Cultures (AAS5)	2 und 3	keine	Klausur, kleinere Seminararbeiten, Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.11.2006 die nachstehende Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 22.08.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zum 01.10.2007 in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Anglophone Studies an der Philosophischen Fakultät

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Advanced Anglophone Studies an der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienziel

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher und vertiefter Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten, Wirkungszusammenhänge der Advanced Anglophone Studies zu erkennen und zu analysieren, sie anzuwenden, kritisch zu reflektieren und um eigene Erkenntnisse zu erweitern. Damit sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Erkenntnisprozess der Wissenschaften beitragen. Insbesondere soll die Befähigung zur Lösung von Problemen in fächerübergreifenden Zusammenhängen erworben werden.
- (2) Durch das Studium sollen vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein diversifiziertes, wissenschaftsqualifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Professional Skills (Schlüsselkompetenzen) erworben werden, die sowohl im Studium selbst genutzt werden sollen als auch auf das Berufsleben nach dem Abschluss vorbereiten sollen.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Masterarbeit verfasst wird, 4 Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Struktur und Aufbau des Studiums

- (1) Das Masterstudium Advanced Anglophone Studies ist ein Spezialisierungsstudium und gliedert sich in fachwissenschaftliche Module, Projekt bezogene Module und einen Professionalisierungsbereich ('Electives'). Das Studium besteht aus insgesamt sieben Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu belegen sind. Ein Modul besteht in der Regel aus zwei Veranstaltungen.

Die Pflichtmodule sind:

- AAS1: Theory and Method
- AAS2: Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures
- AAS6: Independent Studies
- AAS7: MA-Thesis
- AAS8: Professional Skills
- AAS9: Electives
- AAS10: Research and Internship

Die Wahlpflichtmodule sind:

- AAS3: Concepts of Race, Class, and Gender
- AAS4: Media, Cultural Communication, and Popular Culture
- AAS5: New English Literatures and Cultures

- (2) Die Module AAS1 bis AAS5 vermitteln fachwissenschaftliche Kompetenzen und Fertigkeiten der Advanced Anglophone Studies und gestatten über die Wahlpflichtmodule AAS3 bis AAS5 eine von den Studierenden zu wählende Schwerpunktsetzung ihres Studiums. Das Pflichtmodul AAS1 ist dabei dem Bereich Theorie zuzuordnen. Hier werden eine Vorlesung und ein Seminar angeboten, die sich mit den wesentlichen Analyseverfahren und theoretischen Debatten der Advanced Anglophone Studies auseinandersetzen. Die bereits während des Bachelorstudiums vermittelte Vertrautheit mit den wesentlichen theoretischen Ansätzen der Advanced Anglophone Studies (sowie der Literatur- und Kulturwissenschaften generell) soll im Modul dieses Schwerpunktbereichs vertieft werden. Während die Studierenden in der Vorlesung einen Überblick über die gängigen Theorien, Modelle und Methoden gewinnen, sollen sie im Seminar vor allem lernen, sich kritisch mit theoretischen Ansätzen und Fragen der Disziplin auseinanderzusetzen, eigene Positionen zu entwickeln und zu kommunizieren bzw. unterschiedliche Theoriegebäude für das eigene wissenschaftliche Arbeiten fruchtbar zu machen. Dazu kommt eine intensivierete Auseinandersetzung mit Analysemethoden (mit Schwerpunkt auf gattungstheoretischen und gattungshistorischen Fragestellungen, Ansätzen der Literatur- und Filmanalyse, aber auch im Bezug auf andere Formen der Medienanalyse, etwa aus dem Bereich der visual culture studies).
- In den thematisch geformten Modulen ('Topics') AAS2 bis AAS5 sind von den Studierenden drei thematisch orientierte Module zu unterschiedlichen Fragestellungen zu belegen: Verpflichtend für alle Studierenden ist das literatur- und kulturgeschichtliche Modul AAS2 Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures. Aus folgenden drei Modulen sollen die Studierenden je nach eigener Schwerpunktsetzung und Ausrichtung ihres Studiums zwei Module besuchen: AAS3 Concepts of Race, Class, and Gender, AAS4 Media, Cultural Communication and Popular Culture sowie AAS5 New English Literatures and Cultures. AAS3 und AAS4 bestehen aus je zwei Seminaren; AAS5 aus einer Vorlesung und einem Seminar. Sämtliche Lehrveranstaltungen dieser Module arbeiten mit einer Kombination aus unterschiedlichen Medien (literarischen Texten, Malerei, Fotografie, Film etc.) oder sind interdisziplinär angelegt, wobei ein wichtiges Anliegen in der Lehre die Anwendung jener spezifischen Analyseverfahren ist, die im Theorie- und Methodenmodul vermittelt werden.
- (3) Das Modul AAS6 Independent Studies ist ein integratives Projektmodul. Dieses ermöglicht es den Studierenden, in Arbeitsgruppen, die von den hauptamtlich Lehrenden der Advanced Anglophone Studies betreut werden, eigene Forschungsansätze zu erarbeiten und die theoretisch-analytische Arbeit der Bereiche Theory/Method und Topic in Präsentationen und Veranstaltungen umzusetzen. So werden die Studierenden in die Konzeption und Durchführung eines Symposiums eingebunden, das zum Ende des 3. Semesters eine der Veranstaltungen des Semesters abschließen soll. Die Vorbereitung wird von dem/r Lehrenden der Veranstaltung koordiniert. Im dritten Semester erarbeiten die Studierenden im Rahmen des Projektmoduls darüber hinaus eine Präsentation zu dem aktuellen Semesterthema, das z.B. in Form einer Internetpräsentation, Ausstellung oder öffentlichen Diskussionsveranstaltung publik gemacht werden soll. Das Projektmodul ist damit für den Erwerb von Nachweisen im Bereich der Schlüsselkompetenzen (Konferenzorganisation und -durchführung, Präsentationstechniken etc.) geöffnet, die so integrativ vermittelt werden.
- (4) Das Modul AAS7 (MA-Thesis) ist zur Anfertigung der Masterarbeit konzipiert. Das Modul besteht aus einem vorbereitenden Kolloquium und einer Masterprüfung. Die Masterprüfung setzt sich aus der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung zusammen. Ein Kolloquium im vierten Semester garantiert den regelmäßigen Austausch zwischen den Studierenden und die intensive Beratung durch die Lehrenden während der Schreibphase. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 50-60 Seiten haben. Die Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Die mündliche Masterprüfung soll in Form der Disputation (Verteidigung der Masterarbeit) abgelegt werden. Sie hat eine Dauer von 30 Minuten. Auf die Masterarbeit entfallen 28 Leistungspunkte, auf die mündliche Masterprüfung 2 Leistungspunkte. Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach § 12 Abs. 4 der Prüfungsordnung. Masterarbeit und mündliche Masterprüfung sind in englischer Sprache zu verfassen bzw. abzulegen.
- (5) Der Professionalisierungsbereich (Electives) setzt sich aus den Modulen AAS8 Professional Skills und AAS9 Electives zusammen. In AAS8 Professional Skills erwerben die Studierenden in drei Kursen und Übungen Schlüsselkompetenzen für künftige berufliche Felder, und trainieren auch kommunikative und außerfachliche Qualifikationen für die fachwissenschaftlichen Module und das Projektmodul Independent Studies. Das Modul AAS9 Electives gestattet eine weitere Schwerpunktsetzung des Studiums durch die Wahl eines Moduls aus einem affinen Studiengang. Belegt werden können hier

das Modul Politik und Gesellschaft der USA bzw. Transatlantische Beziehungen aus dem MA Politische Wissenschaft, die Module Migration, Integration und Multikulturalität und Regionen, regionale Konfliktforschung und Regionalentwicklung in Europa aus dem MA European Studies, die Module Historische Anthropologie und Globale Verflechtungen aus dem MA Geschichte, ein Modul aus dem MA Germanistik oder das Modul Sprachvariation und Sprachwandel/Language Variation and Language Change aus dem MA Funktionale und Angewandte Linguistik.

- (6) Im Masterstudium Advanced Anglophone Studies ist im Modul AAS10 Research and Internship ein ca. 6-wöchiges Praktikum bzw. ein ca. 6-wöchiger Forschungsaufenthalt verpflichtend nachzuweisen. Dieser Aufenthalt soll im englischsprachigen Ausland erfolgen und entweder
- als Praktikum in einem relevanten Arbeitsgebiet (Kulturmanagement, Journalismus, Marketing, Verlag, Dolmetsch- und Übersetzungsagentur, Forschungsinstitut etc.) oder
 - als Studienaufenthalt (Forschungsreise, Summer School) absolviert werden.

Einen Platz suchen die Studierenden in Eigenverantwortung. Die Lehrenden der Advanced Anglophone Studies beraten sie dabei auf der Grundlage der Forschungskontakte des Instituts. Praktikum bzw. Forschungsaufenthalt sollen der Berufsfelderkundung, der Erschließung internationaler wissenschaftlicher Kontakte und der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen. Es ist nach Abschluss ein Praktikums-/Forschungsbericht im Umfang von ca. 8-10 Seiten anzufertigen, der der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienganges Advanced Anglophone Studies oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

- (7) Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Zum Bestehen ist eine Note mit mindestens "ausreichend" notwendig. Das Modul AAS10 Research and Internship schließt ohne Prüfungsleistung ab.
- (8) Jedes Modul ist in sich abgeschlossen, die Abfolge der Module und der dort zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen in bestimmter Reihenfolge wird in den Modulbeschreibungen bzw. im Musterstudienplan (Anlage 3) dargelegt.
- (9) Zur ständigen Verbesserung der Lehre erhält jede Studentin bzw. jeder Student am Ende eines Seminars, aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, ein Formblatt zur Evaluierung der Lehrveranstaltung. Die Studentin bzw. der Student hat die Pflicht, unter Verwendung dieses Formblattes eine Evaluierung des Seminars vorzunehmen und (anonym) das ausgefüllte Formblatt der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter zuzustellen.

§ 5

Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Sämtliche fachwissenschaftliche Veranstaltungen der Advanced Anglophone Studies im Rahmen des Masterstudiengangs werden in der Regel in englischer Sprache angeboten.
- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen sind in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen und Modulen der Advanced Anglophone Studies in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. In für den Studiengang relevanten Wahlmodulen/-veranstaltungen anderer Fächer sind die Prüfungs- und Studienleistungen nach Abstimmung mit den Prüfenden in englischer oder deutscher Sprache zu erbringen.
- (3) Die Abschlussarbeit des Masterstudiengangs Advanced Anglophone Studies soll in englischer Sprache verfasst werden. Die mündliche Prüfung (Disputation) des Moduls MA-Thesis soll in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 6

Lehrangebot

- (1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel zwei Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen:

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien und Methodenkenntnissen, sie führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der jeweiligen Fachwissenschaft.
 - **Seminare** dienen der Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.
 - **(Sprachpraktische) Übungen** sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Kompetenzen im Bereich der schriftlichen und mündlichen Kommunikation des Englischen unter Berücksichtigung kultureller Faktoren zu vertiefen.
 - **Independent Studies-Seminare** geben den Studierenden die Möglichkeit, in Arbeitsgruppen und Workshops die fachrelevanten Veranstaltungen verknüpfend aufzuarbeiten. Unter Anleitung und Supervision sollen hier nach dem Vorbild amerikanischer ‚Independent Studies‘-Kurse Projekte erarbeitet werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt, und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1).

§ 7

Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die fachwissenschaftlichen Module und Veranstaltungen der Advanced Anglophone Studies (AAS1 bis AAS7) werden sämtlichen immatrikulierten Studierenden des Masterstudiengangs Advanced Anglophone Studies angeboten.
- (2) Für Module und Veranstaltungen aus anderen Fächern, die im Rahmen des Studiengangs Advanced Anglophone Studies angeboten werden (AAS8 und AAS9), kann es je nach Kapazität eine Beschränkung der maximalen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Studiengang Advanced Anglophone Studies geben.
- (3) Das aktuelle Lehrangebot eines Semesters und die jeweils angebotenen Veranstaltungen und ggf. Teilnahmebegrenzungen werden über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis und die Webseite des Studiengangs rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (2) Studienleistungen können sein:
1. Klausur
 2. Seminararbeit
 3. Referat
 4. Essay
 5. Annotated Bibliography
- (3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können, um in englischer Sprache in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen zu können.
- (4) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) Ein Essay ist in der Regel eine 2-3-seitige schriftliche argumentative Behandlung bzw. Beantwortung einer vorgegebenen wissenschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Fragestellung.
- (7) Eine Annotated Bibliography ist eine in der Regel 2-3-seitige kommentierte Liste der recherchierten Forschungsliteratur zu einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema.
- (8) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein. Sofern verschiedene Formen der Studieneistung möglich sind, werden diese in Absprache zwischen den Studierenden und den Lehrenden festgelegt.

§ 9 Studienberatung

- (1) Für den Studiengang Advanced Anglophone Studies wird eine Studienberatung durch die hauptamtlich Lehrenden der Advanced Anglophone Studies angeboten. Eine Liste der beratenden Dozierenden ist im Institut durch Aushang bekannt gegeben und über die Webseite des Studiengangs zu erfahren.

Es wird empfohlen, die Studienberatung einmal pro Semester und insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
 - bei nicht bestandenen Prüfungen
 - vor Abbruch des Studiums
 - vor Meldung zur Masterprüfung.
- (2) Nach Ablauf eines Semesters soll von den unter § 11 Abs. 1 genannten Lehrenden ein individuelles Beratungsgespräch durchgeführt werden, das mit einer inhaltlichen und qualitativen Evaluation des bisherigen Studienverlaufs verbunden sein soll.
- (3) Die Teilnahme an dem Forschungskolloquium im Rahmen des Moduls MA-Thesis schließt eine intensive Betreuung und Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere hinsichtlich einer sich möglicherweise anschließenden Promotion, ein.
- (4) Die Allgemeine Studienberatung der Leibniz Universität Hannover sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- vor Beginn des Studiums
 - bei Studienfachwechsel.

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.
- (2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte. Während des gesamten Masterstudiums werden 120 LP erworben. Auf das Modul MA-Thesis entfallen davon 30 LP, auf das Modul Internship and Research (Praktikum/Forschungsaufenthalt) 8 LP, auf das Modul Professional Skills (Schlüsselkompetenzen) 12 LP, auf das Modul Independent Studies (Projektmodul) 10 LP. Die übrigen 60 LP werden in fachwissenschaftlichen und theoretisch orientierten Modulen erworben.

- (3) Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung(en) bestanden ist (sind), die erforderlichen Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachgewiesen wurden.
- (4) Das dem Studiengang zugrunde liegende Leistungspunktesystem erleichtert die Anerkennung von auswärts erbrachten Studienleistungen und ermöglicht somit im Einzelfall den Wechsel in den Masterstudiengang.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung bei der oder dem Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung/des Moduls abgelegt.
- (2) Die Masterprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Eine Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nicht erforderlich. Die Masterprüfung im Modul MA-Thesis (AAS7) muss gesondert im Akademischen Prüfungsamt beantragt werden.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden, alle gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und das Praktikum bzw. der Forschungsaufenthalt (Modul AAS10) nachgewiesen wurden.
- (5) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl (120) erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1: Modulverzeichnis

Modulname	Modulkürzel	LV-Kürzel	Semesterlage	LP
Pflichtmodule				
Theory and Method	AAS1	AAS1.1	1	12
		AAS1.2	2	
Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures	AAS2	AAS2.1	1	12
		AAS2.2	1	
Independent Studies	AAS6	AAS6.1	3	10
		AAS6.2	3	
MMA-Thesis	AAS7	AAS7.1	4	30
		AAS 7 Thesis	4	
PProfessional Skills	AAS8	AAS8.1	1	12
		AAS8.2	2	
		AAS8.3	2	
Electives	AAS9	AAS9.1	1	12
		AAS9.2	2	
RResearch and Internship	AAS10	AAS10.1	2 oder 3	8
Wahlpflichtmodule¹				
Concepts of Race, Class, and Gender	AAS3	AAS3.1	2	12
		AAS3.2	3	
Media, Cultural Communication, and Popular Culture	AAS4	AAS4.1	2	12
		AAS4.2	3	
New English Literatures and Cultures	AAS5	AAS5.1	2	12
		AAS5.2	3	

¹ Aus den Wahlpflichtmodulen sind insgesamt zwei Module nach eigener Schwerpunktsetzung zu wählen.

Anlage 2: Modulplan Advanced Anglophone Studies**a) Pflichtmodule:**

Modul	zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistung ³	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Theory and Method	AAS1.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
	AAS1.2 Seminar	Kleinere Seminararbeit/ Referat			
Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures	AAS2.1 Seminar	Kleinere Seminararbeit/ Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
	AAS2.2 Seminar	Kleinere Seminararbeit/ Referat			
Independent Studies	AAS6.1 Studentische Arbeitsgruppe	Projektarbeit	Mündliche Präsentation (20 min.)	10	300 Std.
	AAS6.2 MA-Forum/Workshop/ Übung	Projektarbeit			
MMA-Thesis	AAS7.1 Kolloquium AAS7 Thesis	Referat/ Präsentation	Masterarbeit (50-60 Seiten); mündliche Prüfung (30 min.)	30 (28 LP Arbeit; 2 LP mündl. Prüfung)	900 Std.
PProfessional Skills	AAS8.1 Übung	Seminararbeit/ Präsentation/ Projektarbeit/Essays	Präsentation (20 min.)	12	360 Std.
	AAS8.2 Übung	Seminararbeit/ Präsentation/ Projektarbeit/Essays			
	AAS8.3 Übung	Seminararbeit/ Präsentation/ Projektarbeit/Essays			
EElectives	AAS9.1 Seminar	Kleinere Seminararbeit/ Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
	AAS9.2 Seminar	Kleinere Seminararbeit/ Referat			
Research and Internship	AAS10.1 (6 Wochen) Praktikum	Praktikums-/ Forschungsbericht (8-10 Seiten)	Keine	8	240 Std.

b) Wahlpflichtmodule:

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Concepts of Race, Class, and Gender	AAS3.1 Seminar	Kleinere Seminararbeit/Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
	AAS3.2 Seminar	Kleinere Seminararbeit/Referat			
Media, Cultural Communication, and Popular Culture	AAS4.1 Seminar	Kleinere Seminararbeit/Referat	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
	AAS4.2 Seminar	Seminararbeit/Referat/ Essay			
New English Literatures and Cultures	AAS5.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (15 Seiten)	12	360 Std.
	AAS5.2 Seminar	Kleinere Seminararbeit/Referat			

Anmerkungen:

¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

² Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) der Advanced Anglophone Studies und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen. Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge.

³ Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des Masterstudiums können insgesamt zwei im ersten Versuch nicht bestandene Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul MA-Thesis.

⁴ Aus den Wahlpflichtmodulen sind insgesamt zwei Module je nach eigener Schwerpunktsetzung im Studium zu wählen.

Anlage 3: Musterstudienplan MA Advanced Anglophone Studies

MModul	Modul AAS1	Modul AAS2	Modul AAS3*	Modul AAS4*	Modul AAS5*	Modul AAS6	Modul AAS7	Modul AAS8	Modul AAS9	Modul AAS10
	Theory and Method	Epochs and Phenomena in Anglophone Literatures and Cultures	Concepts of Race, Class, and Gender	Media, Cultural Communication and Popular Culture	New English Literatures and Cultures	Independent Studies/ Workshop	MA-Thesis	Professional Skills	Electives	Research & Internship
Leistungspunkte (LP)	12	12	12*	12*	12*	10	30	12	12	8
Semester										
1. Sem.	AAS1.1	AAS2.1 AAS2.2						AAS8.1	AAS9.1	
2. Sem.	AAS1.2		AAS3.1*	AAS4.1*	AAS5.1			AAS8.2 AAS8.3	AAS9.2	
3. Sem.			AAS3.2*	AAS4.2*	AAS5.2*	AAS6.1 AAS6.2				AAS10.1
4. Sem.							AAS7.1 MA- Thesis, mündl. Prüfung			

* Aus den Modulen AAS3 bis AAS5 sind insgesamt zwei Module zu belegen. Die Semesterlage der zugehörigen Veranstaltungen dieser Module kann je nach Belegung der Module AAS8 bis AAS10 variiert werden.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover und des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover in der nachstehenden geänderten Fassung am 13.06.2007 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 08.08.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) genehmigt. Die Ordnung tritt in ihrer geänderten Fassung, nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, am 01.10.2007 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Biochemie
der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
und
des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Medizinischen Hochschule Hannover haben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Es sind 180 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. ³Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen nach Anlagen 1 und 2, den Prüfungen in den Teilmodulen des Wahlmoduls nach Anlagen 1 und 3 und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag. ³Die den Modulen zugeordneten LP müssen erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Arbeit mit Vortrag

- (1) ¹Durch die Bachelor-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Bachelor-Arbeit entspricht daher einem Arbeitsumfang von 360 h.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit wird im Regelfall im sechsten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt anzumelden. Sie kann frühestens nach Erreichen von 125 ECTS-LP begonnen werden.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist binnen zwölf Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag mit einer Dauer von circa 15 Minuten ist innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 18) verlängert werden.
- (4) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (5) Der Vortrag zur Bachelor-Arbeit ist hochschulöffentlich.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen.
- (7) ¹Sollte die schriftliche Bachelor-Arbeit von einer Prüferin / von einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin / vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, deren / dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ²Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert. ³Die Note für die Arbeit ergibt sich dann als Durchschnittsnote aus den Wertungen der drei Prüferinnen / Prüfer.

(8). Die Bachelor-Arbeit erfolgt an der Leibniz Universität Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus einer der beiden Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlage 2 oder 3 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ³In der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ⁴Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.
- (3) Studierende, die nach drei Semestern weniger als 25 Leistungspunkte nachweisen können, haben die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.
- (4) Bei der Berechnung des Fachsemesters nach Abs. 3 bleiben unberücksichtigt
- a) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
 - b) bis zu einem Semester eines Studiums im Ausland, sofern hinreichende Fortschritte im Studium während des Auslandssemesters nachgewiesen werden,
 - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke,
 - d) Semester, in denen die oder der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.
- (5) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein fach- oder amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Zulassung

- (1) ¹Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und die jeweils geforderten Zulassungsvoraussetzungen nach den Anlagen 2 und 3 erfüllt hat. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 15 festgestellt.
- (2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen 2 und 3 für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind im allgemeinen Bachelor-Arbeit, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Aufsätze und Übungen.
- (2) ¹Studienleistungen können u.a. Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Seminare, Vorträge, Aufsätze und Hausarbeiten sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Sie werden in der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Sie dauert in der Regel drei Zeitstunden, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers statt, die / der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.
- (7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(8) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.

(9) ¹Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(11) ¹Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 8 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen; der Rücktritt von einer Meldung zu einer mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor Prüfungsbeginn erfolgen.

§ 9 Wiederholung

(1) ¹Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5. ²Klausuren in den Pflichtmodulen sind in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht. (3) Die Termine von Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. (2) ¹Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ⁴Über die Anerkennung nach Satz 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird gegebenenfalls von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 14 Zusatzprüfungen

- (1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.
- (2) ¹Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät.

§ 15 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelor-Prüfung auf 120 Leistungspunkte beschränkt. ⁴Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Bachelor-Arbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig. ⁶Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. ⁷Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgelegt.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Leistungen werden die nach den Anlagen vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. ³Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18).
- (4) Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen, die nicht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder in der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag an das Studiendekanat von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt. Dabei sind die Kenntnisse, die die Gleichwertigkeit bedingen seitens der Studierenden zu belegen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim zuständigen Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 4 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird für den Bachelor-Studiengang ein gemeinsamer Prüfungsausschuss von Universität und Medizinischer Hochschule gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in

der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.³ Je Hochschule sollen dem Ausschuss zwei Mitglieder angehören.⁴ Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der Fakultät bzw. des Zentrums Biochemie gewählt und vom Studiendekan oder der Studiendekanin bestellt.⁵ Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüferinnen / Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der jeweiligen Fakultät sowie der Medizinischen Hochschule. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Die Betreuung und Bewertung der Bachelor-Arbeiten soll im Regelfall von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitarbeitern erfolgen. ⁵Zur Betreuung und Bewertung von Bachelor-Arbeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der Fakultät bzw. der Medizinischen Hochschule beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 20 Inkrafttreten

¹Die Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch die Präsidien der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Oktober 2007 in Kraft.

§ 21 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Bachelor Biochemie an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben sind.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2006 geprüft. ²Für diese Studierenden gilt die vorliegende Prüfungsordnung auf Antrag. ³Für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen gilt § 15.

Anlagen

Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen

BCB P 01 „Allgemeine Chemie“

BCB P 02 „Analytische Chemie“

BCB P 03 „Anorganische Chemie“

BCB P 04 „Mathematik“

BCB P 05 „Physik“

BCB P 06 „EDV“

BCB P 07 „Biologie und Grundlagen der Biochemie“

BCB P 08 „Physikalische Chemie 1“

BCB P 09 „Physikalische Chemie 2“

BCB P 10 „Organische Chemie 1“

BCB P 11 „Organische Chemie 2“

BCB P 12 „Instrumentelle Methoden“

BCB P 13 „Biochemische Grundausbildung“

BCB P 14 „Mikrobiologie“

BCB P 15 „Molekulare Biochemie und Methoden“

BCB P 16 „Systemische Biochemie“

BCB P 17 „Isotopenkurs“

BCB P 18 „Bioinformatik, Strukturaufklärung und Molecular Modelling“

BCB P 19 „Bachelor-Arbeit“

BCB W „Wahlmodul“

Anlage 2: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Biochemie

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“. „Bestanden“ zeigt an, dass die Prüfung nur bestanden werden muss und nicht in die Bachelor-Note eingeht; „Gewichtet“ zeigt an, dass die Prüfung entsprechend ihrer Leistungspunkte in die Bachelor-Note eingeht.

Module	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung wi
BCB P 01	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie 8 P Allgemeine Chemie	1 1 1	keine	keine1	15	0
BCB P 02	2 V Analytische Chemie I 2 V Analytische Chemie II 4 P Analytische Chemie 1 S Analytische Chemie	1 2 2 2	keine	2K1	10	10/150
BCB P 03	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	keine	K	5	5/150
BCB P 04	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I 2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	1 1 2 2	keine	keine2	7	0
BCB P 05	2 V Physik I 1 Ü Physik I 2 V Physik 1 Ü Physik II	1 1 2 2	keine	keine3	5	0
BCB P 06	1 V Einführung in die EDV 2 Ü Einführung in die EDV	1 1	keine	keine4	3	0
BCB P 07	2 V Allgemeine Biologie 1 V Ausgewählte Aspekte der Botanik 2 V Grundlagen Biochemie 1 V Ausgewählte Aspekte der Zoologie 3 P Allgemeine Biologie	1 1 2 2 2	keine	K und M	8	8/150
BCB P 08	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	keine	K	7	7/150
BCB P 09	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie	3 3 3	keine	K25	12	12/150
BCB P 10	3 V Organische Chemie I 2 Ü Organische Chemie I	3 3	keine	K	6	6/150

¹ Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“ und einem Kolloquium um P „Allgemeine Chemie“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

² Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Mathematik I“ und einer Klausur zur V+Ü „Mathematik II“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen beide Klausuren bestanden werden.

³ Die Modulprüfung wird als Studienleistung gewertet und setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Physik I“ und einer Klausur zur V+Ü „Physik II“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen beide Klausuren bestanden werden.

⁴ Die Modulprüfung ist eine Studienleistung und besteht aus einer Klausur zur V+Ü „Einführung in die EDV“

⁵ Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus einer Klausur zur V+Ü „Physikalische Chemie II“, die als Prüfungsleistung gewertet wird und in die Note eingeht und einem Kolloquium zum P „Physikalische Chemie I“, das als Studienleistung gewertet wird. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

Module	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung wi
BCB P 11	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie 1a 5 P Organische Chemie 1b 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4 4	BCB P 10, abgeschlossenes Seminar und Praktikum BCB P 11	K	16	16/150
BCB P 12	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie 2V Instrumentelle Methoden II	3 4	keine	2K2	6	6/150
BCB P 13	4 V Stoffwechselbiochemie 4 P Biochemie Grundpraktikum	4 4	BCB P 07	M	9	9/150
BCB P 14	2 V Mikrobiologie 3 P Mikrobiologie	3 3	keine	K	6	6/150
BCB P 15	4 V Molekulare Biochemie und Methoden 9 P Biochemie I Fortg.	4 5	BCB P 13	M	15	15/150
BCB P 16	4 V Systemische Biochemie und molekulare Medizin 7 P Biochemie II Fortg.	5 6	BCB P 13	M	12	12/150
BCB P 17	3 V Isotopenkurs 2 P Isotopenkurs	5 5	BCB P 13	K	6	6/150
BCB P 18	2 V Bioinformatik 5 P Strukturaufklärung und molekulares Modelling	5 5	BCB P 13	M	8	8/150
BCB P 19	7 P Bachelorarbeit 1 S	6	125 LP		12	12/150

Anlage 3: Wahlmodul des Bachelor-Studiengangs Biochemie (BCB W)

Das Modul BCB W kann aus mehreren Veranstaltungen zusammengesetzt sein, insgesamt müssen im Verlauf des Bachelor-Studiums 12 LP erbracht werden. Die Note ergibt sich aus den gewichteten Anteilen der Lehrveranstaltungen. Es können Module aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule sowie - auf Antrag an den Prüfungsausschuss – ein modular beschriebenes Industriepraktikum oder andere externe Module gewählt werden.

Anlage 4: Urkunden und Zeugnisse

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät

Bachelorurkunde

Die Naturwissenschaftliche Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt: B. Sc.)

nachdem sie/er* die Prüfung

im Studiengang

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die Dekanin/Der* Dekan Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Faculty of Natural Sciences, awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Bachelor of Science (B. Sc.)

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science programme

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Dean Chair Examination Committee

* Select as applicable.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fachbereich/Fakultät

Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die
Bachelor-Prüfung
im Bachelorstudiengang
mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.
Bachelor-Arbeit (mit Vortrag) über das Thema:
..... (Note)(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note wird zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*
born in
has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor Programme
with the overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis (grade).....(credit points).....

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: excellent, very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Gemeinsame Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover und des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover in der nachstehenden geänderten Fassung am 13.06.2007 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Studienordnung am 08.08.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt in ihrer geänderten Fassung, nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, am 01.10.2007 in Kraft.

**Gemeinsame Studienordnung und Studienplan
für den Bachelor-Studiengang
Biochemie
der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
und
des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover**

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung und der Studienplan beschreiben auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zum Biochemiestudium ist berechtigt, wer über die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach §18 NHG verfügt. Englische Sprachkenntnisse sind spätestens im fünften Fachsemester wünschenswert. Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens (Test Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist mindestens eine Benotung von 4/4/4/4, im Falle der DSH-Prüfung sind mindestens 40 Punkte nachzuweisen (entspricht DSH-2). Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 5 Gegenstand des Faches Biochemie

Die Biochemie beschäftigt sich mit den chemischen Reaktionen innerhalb und zwischen den kleinsten Einheiten des Lebens. Alle zu beobachtenden Lebenserscheinungen lassen sich letztendlich auf diese molekularen Vorgänge zurückführen.

§ 6 Ziele des Studiums

1. Das Studium führt zu einem berufsbefähigenden Abschluss „Bachelor of Science“. Die Absolventinnen und Absolventen können Tätigkeiten in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, verwandten Industrierichtungen sowie im Öffentlichen Dienst bekleiden. Der Bachelor of Science ist eine Voraussetzung zur Aufnahme eines entsprechenden Master-Studiums.
2. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten die theoretischen und praktischen Grundlagen der Biochemie, die für die Ausübung verantwortlicher Tätigkeiten im beruflichen Alltag notwendig sind. Dazu müssen sich die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen des Studiengangs die theoretischen und praktischen Grundlagen aneignen und lernen, sie selbständig zur Lösung neuer Problemkreise anzuwenden.

Die biochemischen, biologischen und chemischen Praktika dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden und der Vermittlung der erforderlichen Stoffkenntnisse. Sie sollen auch das Beobachtungsvermögen und die Fähigkeit zum Experimentieren schulen.

Im Studium sollen die Studierenden die Arbeit als Einzelner oder Einzelne und die Zusammenarbeit in der Gruppe erlernen. In der Verflechtung der Disziplinen Biochemie, Chemie, Mathematik, Physik und Biologie wird den Studierenden die interdisziplinäre Arbeitsweise der Biochemie vorgestellt.

§ 7 Studieninhalte

Studieninhalte sind die Fächer Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Biologie, Mathematik, Organische Chemie, Physik und Physikalische Chemie. Darüber hinaus werden weitere grundlegende überfachliche Qualifikationen (soft skills) angeboten, um den Bezug zur beruflichen Praxis herzustellen.

Die Inhalte der einzelnen Fachgebiete und die Art der Lehrveranstaltung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 8 Studienverlauf und Studienplan

1. Das Studium umfasst sechs Semester. Es wird mit der bestandenen Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag zusammensetzt.
2. Die Zeitanteile der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen aufgelistet.
3. Der Studienplan ist Anlage 3 zu entnehmen.

§ 9 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Vergabe von Leistungspunkten

Genauere Ausführungen enthält die „Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover“.

1. Die Modulprüfungen müssen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen abgelegt werden.
2. Es müssen die in der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden.
3. Praktika müssen in den ersten vier Semestern in der im Studienplan vorgesehenen Reihenfolge abgeleistet werden. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Hochschullehrer.
4. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch angegeben.
5. Leistungspunkte werden für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, die in den Modulbeschreibungen vorgesehen sind.
6. Die Bachelorarbeit kann frühestens im fünften Fachsemester begonnen werden. Sie setzt eine Mindestpunktzahl von 125 Punkten voraus. Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 360 Zeitstunden. Sie muss spätestens zwölf Wochen nach Beginn abgeschlossen sein.

§ 10 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt nach der von der der Studien- dekanin / vom Studiendekan genehmigten Praktikumsordnung der mit der Lehrveranstaltung betrauten Institute bzw. nach den Ergebnissen einer geeigneten Eingangsprüfung.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

Die Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover“.

§ 12 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine fachliche Studienberatung im Studiendekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät und im Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover statt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.
2. Diese Studienordnung tritt nach der Bekanntmachung am 01.10.2007 in Kraft.

Anlagen**Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Biochemie**

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden.

Module	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika	Leistungspunkte
BCB P 01	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie 8 P Allgemeine Chemie	1 1 1	Bestandene Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“	15
BCB P 02	2 V Analytische Chemie I 2 V Analytische Chemie II 4 P Analytische Chemie 1 S Analytische Chemie	1 2 2 2	Abgeschlossenes Modul BCB P 01	10
BCB P 03	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	keine	5
BCB P 04	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I 2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	1 1 2 2	keine	7
BCB P 05	2 V Physik I 1 Ü Physik I 2 V Physik II 1 Ü Physik II	1 1 2 2	keine	5
BCB P 06	1 V Einführung in die EDV 2 Ü Einführung in die EDV	1 1	keine	3
BCB P 07	2 V Allgemeine Biologie 1 V Ausgewählte Aspekte der Botanik 2 V Grundlagen Biochemie 1 V Ausgewählte Aspekte der Zoologie 3 P Allgemeine Biologie	1 1 2 2 2	keine	8
BCB P 08	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	keine	7
BCB P 09	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie	3 3 3	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 08, abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02, bestandene Klausur zur V+Ü „Mathematik I“	12
BCB P 10	3 V Organische Chemie I 2 Ü Organische Chemie I	3 3	keine	6
BCB P 11	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie 1a 5 P Organische Chemie 1b 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4 4	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 10, abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02	16
BCB P 12	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie 2V Instrumentelle Methoden II	3 4	keine	6
BCB P 13	4 V Stoffwechselbiochemie 4 P Biochemie Grundpraktikum	4 4	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 07	9
BCB P 14	2 V Mikrobiologie 3 P Mikrobiologie	3 3	Abgeschlossene Module BCB P 01 und 07	6

Module	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika	Leistungspunkte
BCB P 15	4 V Molekulare Biochemie und Methoden 9 P Biochemie I Fortg.	4 5	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	15
BCB P 16	4 V Systemische Biochemie und molekulare Medizin 7 P Biochemie II Fortg.	5 6	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	12
BCB P 17	3 V Isotopenkurs 2 P Isotopenkurs	5 5	Abgeschlossenes Modul BCB P13	6
BCB P 18	2 V Bioinformatik 5 P Strukturaufklärung und molekulares Modelling	5 5	Abgeschlossenes Modul BCB P13	8
BCB P 19	7 P Bachelorarbeit 1 S	6	125 LP	12

Anlage 3: Studienplan des Bachelor-Studiengangs „Biochemie“

1. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	Modul	Modul-LP
Allgemeine Chemie	4	2				9	BCB P 01	15
Analytische Chemie I	2					3	BCB P 02	10
Mathematik I	2	1				3	BCB P 04	7
Physik I	2	1				3	BCB P 05	5
Grundlagen der EDV	1	2				3	BCB P 06	3
Praktikum Allgemeine Chemie			8			6	BCB P 01	
Allgemeine Biologie	2					2	BCB P 07	8
Ausgewählte Aspekte Botanik	1					1	BCB P 07	
Summe	14	6	8	0	30	30		

2. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Anorganische Chemie I	4	1				5	BCB P 03	5
Analytische Chemie II	2					3	BCB P 02	
Physikalische Chemie I	4	2				7	BCB P 08	7
Mathematik II	2	1				4	BCB P 04	
Physik II	2	1				2	BCB P 05	
Zelluläre Grundlagen der Biochemie	2					2	BCB P 07	
Ausgewählte Aspekte Zoologie	1					1	BCB P 07	
Praktikum Allgemeine Biologie			3			2	BCB P 07	
Praktikum Analytische Chemie			4	1		4	BCB P 02	
Summe	17	5	7	1	30	30		

3. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Organische Chemie I	3	2				6	BCB P 10	6
Physikalische Chemie II	2	1				4	BCB P 09	12
Molekülsymmetrie/Kristallographie	2					3	BCB P 12	6
Stoffwechselbiochemie	4					4	BCB P 13	9
Mikrobiologie	2		3			6	BCB P 14	6
Praktikum Physikalische Chemie			8			8	BCB P 09	
Summe	13	3	11	0	27	31		

4. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Organische Chemie II	2					3	BCB P 11	16
Praktikum Organische Chemie			12	3		13	BCB P 11	
Instrumentelle Methoden II	2					3	BCB P 12	
Molekulare Biochemie und Methoden	4					5	BCB P 15	15
Grundpraktikum Biochemie			4			5	BCB P 13	
Summe	8	0	16	3	27	29		

5. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Systemische Biochemie und molekulare Medizin	4					5	BCB P 16	12
Fortgeschrittenenpraktikum Biochemie I			10			10	BCB P 15	
Isotopenkurs	3		2			6	BCB P 17	6
Bioinformatik	2					3	BCB P 18	8
Strukturaufklärung und molekulares Modelling/Instrumentelle Techniken			5			5	BCB P 18	
Summe	9	0	17	0	26	29		

6. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP		
Fortgeschrittenenpraktikum Biochemie II			7			7	BCB P 16	
Wahlbereich								
z.B. Modern Aspects of Biochem.				2		2	BCB W	12
z.B. Zellulären Kommunikation	3			1		4	BCB W	
z.B. Infektionsbiologie	4					4	BCB W	
z.B. Bioethik				2		2	BCB W	
Bachelorarbeit			7	1		12	BCB P 19	12
Summe	7	0	14	5	26	31		

Gesamtsumme	68	14	73	10	165	180		180
--------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	--	------------

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.07.2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 08.08.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“). Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- das Fach Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 120 LP,
- einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 LP,
- Modulen aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen im Umfang von 20 LP.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung im Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 aufgeführt sowie im Modulkatalog geregelt, der per Aushang und auf den Internetseiten des Instituts für Politische Wissenschaft bekannt gemacht wird.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, im Fach Politikwissenschaft ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte und die Praktika/das Praktikum gemäß § 6 nachgewiesen sind/ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern. Bei einer nicht fristgerechten Abgabe der Bachelorarbeit wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 6 Außeruniversitäre Praktika

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zwei jeweils vierwöchige Praktika oder ein mindestens achtwöchiges Praktikum.
- (2) Praktika werden nicht benotet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 4 erfüllt sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 8 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit richtet sich nach § 5 Abs. 2.

§ 9 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 - Klausur (Abs. 3)
 - mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - Referat (Abs. 5)
 - Hausarbeit (Abs. 6)
- (2) Studienleistungen sind in der Studienordnung geregelt.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist im Modulkatalog festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist im Modulkatalog festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
 - die schriftliche Zusammenfassung des Referats.

Die Bearbeitungszeit und der Umfang für die schriftliche Zusammenfassung des Referats sind im Modulkatalog festgelegt.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit und der Umfang sind im Modulkatalog festgelegt.

(7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(9) Studierende können sich weiteren als den in der Anlage 3 zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 13 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen nach Maßgabe eines Faches auch außerhalb der nächsten angebotenen Prüfungstermine stattfinden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Fach Politikwissenschaft nach § 3 Abs. 2 zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Prüfung zur Notenverbesserung muss spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

(2) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden benotet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Modulkatalogs hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus dem Modulkatalog. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 9 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulkatalogs. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Der Modulkatalog kann vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen erworben werden. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine Prüfungsleistung erbracht.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 3. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 2a ausgestellt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und zugehörige Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2b sowie ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten,
- ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- ein Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Philosophische Fakultät gewählt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbstständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt, mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.)*, nachdem sie/er * die Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover)

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Bachelor of Arts (B. A.)*.

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts* programme Political Science

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

Anlage 2a (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft am mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover)

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*
born in
has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor Programme Political Science with the
overall grade¹ :

Subject of Bachelor's thesis

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1*

Prüfungsleistung***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Modul 2*

Prüfungsleistung***	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
 born in
 has successfully passed the following courses in the Bachelor's Programme Political Science

Module 1*

work required***	grade ¹	credit points
.....

Module 2*

work required***	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 3

Pflicht- und Wahlpflichtmodule (abgekürzt mit „P“ bzw. „WP“)

Modul	Art	Semester	Art der Modulprüfung	Workload in h		LP
				Kontaktstunden	Selbststudium	
Module Politikwissenschaft						
Einführung in die Politische Wissenschaft	P	1.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	75	165	8
Politikwissenschaftliche Methoden	P	2. bis 4.	2-stündige Klausur	120	330	15
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	P	1. und 2.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	P	1. und 2.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	P	3. und 4.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	P	3. und 4.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	P	1. und 2.	mündliche Prüfung (20 Min.) oder 1-stündige Klausur	60	300	12
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	WP6	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	WP	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
Vertiefungsmodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	WP	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	WP	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	WP	5. und 6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“); mündliche Prüfung (20 Min.) (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	60	300 bzw. 390	12 bzw. 15
BA-Arbeit	P	6.	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mündliche Prüfung (30 Min.)	15	285	10

⁶ Es sind zwei von fünf Vertiefungsmodulen zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						
Englisch						
Advanced English Skills	WP	zwischen 3. und 6.	Mündliche, mediengestützte Präsentation eines individuell erarbeiteten Projekts (10 min)			5-7
Foundations American Studies 2	WP	zwischen 3. und 6.	Hausarbeit (10-12 Seiten)			10-12
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul BWL II	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul BWL III	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul BWL IV	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul Rechnungswesen I	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul Rechnungswesen II	WP		Klausur (1-stündig)	30	90	4
Geschichte						
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	WP	2.-3. oder 4.-5.	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)	60	270	11
Einführungsmodul Neuzeit/Zeitgeschichte	WP	3.-4 oder 5.-6.	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)	120	420	18
Philosophie						
Grundlagen der praktischen Philosophie	WP	3.-4 oder 5.-6.	Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)			20
Rechtswissenschaften						
Privatrecht	WP	3.-4. oder 5.-6.	pro TV eine 2-stündige Klausur (insg. 4 Klausuren)			20
Staats- und Verwaltungs-recht	WP	3.-5.	pro TV eine 2-stündige Klausur (insg. 3 Klausuren)			20
Europa- und Völkerrecht	WP	3.-4 oder 5.-6.	2-stündige Klausur zum Europarecht I und 5-stündige Klausur als Schwerpunktbereichsprüfung			20

Religionswissenschaft						
Einführungsmodul Religionsgeschichte	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Klausur (1 Std.)			14
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	WP	5. und 6.	Referat oder eine mündliche Prüfung (15 Minuten)			14
Soziologie/Sozialpsychologie						
Arbeit und Organisation	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (1 Std.)			12
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (1 Std.)			10
Sozialwissenschaftliche Gender Studies	WP	3. und 4. oder 5. und 6.	Mündliche Prüfung (20 Min.)			10
Volkswirtschaftslehre						
Teilmodul VWL A Teil 1	WP	3. oder 5.	Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul VWL A Teil 2	WP	4. oder 6.	Klausur (1-stündig)	30	90	4
Teilmodul VWL B	WP	3. oder 5.	Klausur (2-stündig)	60	180	8
Teilmodul VWL C	WP	4. oder 6.	Klausur (2-stündig)	60	180	8

Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
Praktikum	P	zwischen dem 3. und 5.	bestandene Studienleistung(en) (Praktikum- bericht [e])	15	345	12
EDV I	WP	1. oder 2.	bestandene Studienleistung	50	10	2
EDV II	WP	zwischen dem 1. und 6.	bestandene Studienleistung	50	10	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I	WP	1. oder 2.	bestandene Studienleistung	45	15	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II	WP	zwischen dem 1. und 6.	bestandene Studienleistung	45	15	2
Fremdsprachen	WP	1. oder 2.	bestandene Studienleistung	k. A.	k. A.	2-4

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.08.2007 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur mit einer Befristung bis zum 31.12.2008 beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur

§ 1 Bezeichnung

Das Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur ist eine fakultätsübergreifende Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, an der gegenwärtig maßgeblich die Fakultät für Architektur und Landschaft beteiligt ist. Das Zentrum ist administrativ dem Institut für Landschaftsarchitektur zugeordnet. Es trägt die Bezeichnung Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur bzw. Centre of Garden Art and Landscape Architecture (CGL).

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des CGL sind vor allem:

- die Forschung und Forschungsförderung in den Bereichen Geschichte der Gartenkunst und Gartendenkmalpflege, auf dem Gebiet zeitgenössischer Landschaftsarchitektur und an den Schnittstellen zwischen Landschaftsarchitektur, Städtebau, Kunst und Architektur;
- die Information und der Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene;
- Verknüpfung von Forschungsaktivitäten und Lehre, Implementierung neuer Lehrelemente;
- universitäre und außeruniversitäre Weiterbildung, Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis.

Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich das CGL der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen, Vortragsreihen, Ausstellungen etc. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert es den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 3 Leitung

Die Leitung des CGL obliegt dem Vorstand, der aus drei Professorinnen oder Professoren der gemeinsamen Einrichtung sowie je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen im NHG aufgeführten Gruppen gebildet wird. Die Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren. Die Mitglieder des CGL wählen die Vertretung ihrer jeweiligen Gruppe im Vorstand. Die Amtszeiten betragen für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Gruppen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Die geschäftsführende Leitung wird vom Vorstand gewählt. Mitwirkende des CGL können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben des CGL ab und erstellt einen Arbeits- sowie Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel zählt zu den Aufgaben des Vorstands.

§ 4 Beirat

Zur Förderung der Arbeit des CGL und zur Beratung des Vorstands wird ein international besetzter wissenschaftlicher Beirat bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Universität. Dem Beirat gehören bis zu 10 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.

§ 5 Mitwirkung

Die Arbeit des CGL strukturiert sich in projektbezogene Arbeitsgruppen. Die Mitwirkung hieran steht Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die sich in den o.g. Aufgabenfeldern ausgewiesen haben, offen. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im CGL kann nach Verlassen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden. Die Beantragung ist auch rückwirkend für bereits ausgeschiedene Mitglieder des CGL möglich. Die Mitgliedschaft als externe Person beinhaltet nicht das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden. Bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gleichzeitig über die Gruppenzugehörigkeit des externen Mitglieds im Hinblick auf die von den Mitgliedern vorzunehmende Wahl des Vorstandes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.07.2007 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Archivordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Archivordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 hat die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Ordnung erlassen

§ 1

Rechtsstellung und organisatorische Einbindung des Archivs innerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover regelt die Angelegenheiten ihres Archivs unter Beachtung der Vorgaben des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unterhält als Teil ihrer Universitätsbibliothek das Universitätsarchiv Hannover.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Schriftgut sind nach § 2 Abs. 1 NArchG schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten mit Anlagen, Geschäftsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

(2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die Forschung oder die Sicherung berechtigter Belange privater Interessen zukommt.

(3) Sammlungsgut sind insbesondere Periodika universitärer und universitätsnaher Stellen, Flugschriften, Presseauschnitte, Münzen, Medaillen, Siegel- und Siegelabgüsse, Bilddokumente sowie Museumsgut aller Art und universitätsbezogene Erinnerungsstücke, die einen Bezug zur Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und ihrer Geschichte aufweisen.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeiten des Universitätsarchivs

(1) Das Universitätsarchiv Hannover ist ein öffentliches Archiv und dient der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ihrer Selbstverwaltung und Verwaltung sowie sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und Informationsinteressen.

(2) Das Universitätsarchiv Hannover ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 NArchG zuständig für die Ermittlung, Übernahme, Verwahrung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung und Nutzbarmachung des Schriftguts, das bei den Einrichtungen, den Fakultäten, den Organen, der Hochschulleitung, der Verwaltung, der verfassten Studentenschaft und den sonstigen Stellen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und ihrer Vorgängerinstitutionen erwächst bzw. erwachsen ist.

(3) Die genannten Stellen der Hochschule sind nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 3 NArchG verpflichtet, ihre Unterlagen dem Universitätsarchiv unverändert anzubieten, sobald diese zur Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind; spätestens jedoch 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes. Den Hochschuleinrichtungen ist es nicht gestattet, Unterlagen nach eigenem Ermessen zurückzuhalten, zu veräußern oder einer Vernichtung zuzuleiten.

(4) Das Universitätsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme ins Archiv (Bewertung). Wird die Archivwürdigkeit vom Archiv verneint, sollen die Unterlagen durch die anbietende Stelle sachgerecht vernichtet werden (Kassation).

(5) Das Universitätsarchiv Hannover kann Unterlagen Dritter, wie z. B. Nachlässe von Hochschulangehörigen, übernehmen, soweit dies im Interesse der hochschulgeschichtlichen Dokumentation liegt.

(6) Das Universitätsarchiv kann darüber hinaus Sammlungen anlegen, die als Ergänzungsdokumentationen der Erschließung und Benutzung des Archivgutes sowie der Erforschung der Geschichte der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover dienlich sind.

(7) Das Universitätsarchiv Hannover nimmt an der wissenschaftlichen Auswertung und Veröffentlichung des Archivgutes teil. Das Universitätsarchiv Hannover wirkt an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit.

§ 4 Sicherung des Archivgutes

Archivgut ist auf Dauer und sicher zu verwahren, zu erhalten und vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung und Vernichtung zu schützen.

§ 5 Benutzung

Die Benutzung der Bestände des Universitätsarchivs steht jeder Person zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonstigen berechtigten Interessen auf Antrag offen. Über die Anträge entscheidet das Universitätsarchiv. Für die Benutzung gelten das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) und die Benutzungsordnung für die Staatsarchive vom 18. Dezember 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 289) in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit sie auf die universitären Verhältnisse anwendbar sind und sofern keine eigene Benutzungsordnung des Archivs der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover rechtskräftig an deren Stelle getreten ist.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Archivgesetzes und der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz vom 10. Januar 1995 (Nds. MBl. Nr. 7, S. 167-171) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Senat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.